



Bezeichnung technischer Normen für Funkanlagen gestützt auf die Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG) befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die von der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU² bezeichneten harmonisierten technischen Normen sind in ihrer Mitteilung 2018/C 326/04³ aufgeführt. Die Kommission hat diese Mitteilung mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2020/167⁴, (EU) 2020/553⁵ und et (EU) 2020/1562⁶ aktualisiert.

¹ SR 784.10

² Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, ABl. L 153 vom 22.05.2014, S. 62.

³ ABl. C 326 vom 14.09.2018, S. 114

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/167 der Kommission vom 5. Februar 2020 über die harmonisierten Normen für Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 46.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/553 der Kommission vom 21. April 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 in Bezug auf harmonisierte Normen für bestimmte Geräte für zelluläre Netze nach dem Standard «International Mobile Telecommunications», ABl. L 127 vom 22.4.2020, S. 22.

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1562 der Kommission vom 26. Oktober 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/167 in Bezug auf harmonisierte Normen für bestimmte Geräte für zelluläre Netze nach dem Standard «International Mobile Telecommunications», ABl. L 357 vom 27.10.2020, S. 29.

2. Bezeichnung

- 2.1. Das BAKOM bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO:
- die technischen Normen, die in den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 aufgeführt sind;
 - die folgenden technischen Normen, die es selber erarbeitet hat:

Referenznummer des Dokumentes	Referenznummer des ersetzten Dokumentes	Grundlegende Anforderung FAV
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumentes	
<i>NT-3002 VI.3.0</i>	<i>vI.2.0</i>	Art. 7 Abs. 2
Technische Norm betreffend die PMR-Umsetzer, welche in Tunnels, Überdeckungen, Häusern und in Tiefgaragen eingesetzt werden	12.06.2017	
<i>NT-3003 VI.1.0</i>	<i>vI.0.0</i>	Art. 7 Abs. 2
Technische Norm betreffend die Band-III-DAB-Umsetzer von geringerer Leistung, welche in Gebäude eingesetzt werden	12.06.2017	
<i>NT-3004 VI.1</i>	<i>vI.0</i>	Art. 7 Abs. 2
Technische Norm betreffend die Radare für die Ortung von Landrutsch- und Geröllbewegungen, die Lawinenortung und gleichartige Sicherheitsanwendungen sowie die Radare für die Ortung von Vogelmigrationen.	12.06.2017	

- 2.2. Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 12. Mai 2020⁷.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten Normen können wie folgt eingesehen oder bezogen werden:

- kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, Postfach, 8404 Winterthur, www.snv.ch;
- Bezug gegen Bezahlung bei asut, Klösterlistutz 8, 3013 Bern, www.asut.ch.

⁷ BBl 2020 4370

5. Entsprechung von grundlegenden Anforderungen

Welche grundlegenden Anforderungen der FAV eine technische Norm zu konkretisieren geeignet ist, ergibt sich aus der Mitteilung 2018/C 326/04, den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2020/167, (EU) 2020/553 und (EU) 2020/1562 sowie der folgenden Entsprechungstabelle:

Grundlegende Anforderung FAV	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/53/EU
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Art. 3.1.b
Art. 7 Abs. 2	Art. 3.2
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	Art. 3.3.a
Art. 7 Abs. 3 Bst. b	Art. 3.3.b
Art. 7 Abs. 3 Bst. c	Art. 3.3.c
Art. 7 Abs. 3 Bst. d	Art. 3.3.d
Art. 7 Abs. 3 Bst. e	Art. 3.3.e
Art. 7 Abs. 3 Bst. f	Art. 3.3.f
Art. 7 Abs. 3 Bst. g	Art. 3.3.g
Art. 7 Abs. 3 Bst. h	Art. 3.3.h
Art. 7 Abs. 3 Bst. i	Art. 3.3.i

17. November 2020

Bundesamt für Kommunikation:
Bernard Maissen